

Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität

Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen

Rainer Eckertz

Zusammenfassung

Die AfD-Fraktionen mehrerer Landtage haben sich in ihren Meldeportalen auf das staatliche Neutralitätsgebot als ein Grundprinzip der Verfassung berufen, das auch für die Schule gelte. Der jeweilige Sinn des Neutralitätsprinzips hängt aber von dem Kontext ab, für den es postuliert wird. Der Wortlaut des Grundgesetzes kennt den Begriff der Neutralität nicht. Erst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Prinzip der staatlichen Neutralität schrittweise und fallbezogen zu einem verfassungsrechtlichen Maßstab ausgebildet. Sie hat dieses Prinzip für die verschiedenen Anwendungsbereiche aus den diese speziell betreffenden Normen des Grundgesetzes hergeleitet und entsprechend unterschiedlich bereichsspezifisch konkretisiert. Die jeweiligen Konkretisierungen dürfen daher nicht ohne Beachtung ihres Zusammenhangs in einen anderen Bereich übertragen werden. Im Verhältnis zu den politischen Parteien ist der Staat um deren Chancengleichheit willen zur Neutralität verpflichtet, weil sie nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Die Schule ist aber kein Ort dieser politischen Willensbildung, sondern ein Ort der politischen Bildung.

Die polemische Verwendung des Neutralitätsprinzips in den AfD-Aktionen

Aufgrund internetgestützter Aktionen der AfD-Fraktionen mehrerer Landtage stellt sich die Frage nach der Geltung eines aus dem Grundgesetz abgeleiteten staatlichen Neutralitätsgebots im Bereich der Schule. Für das Vorgehen der AfD aufschlussreich ist das erste dieser Internet-Portale, die im September 2018 gestartete Aktion „Neutra-



Dr. Rainer Eckertz

Richter am Landessozialgericht i.R.

Von 1988 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht

le Schulen Hamburg“ der AfD-Fraktion der Bürgerschaft Hamburg.¹ Analysiert man den im Internet veröffentlichten Text, lassen sich drei Schritte unterscheiden. Im ersten Schritt werden das die Chancengleichheit der Parteien schützende Neutralitätsgebot² und andeutungsweise auch der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates angeführt. Im zweiten Schritt beruft sich die Fraktion auf Hinweise von Eltern, Schülern und Lehrern über konkrete Erscheinungsformen „mutmaßlicher Neutralitätsverstöße“ in der Schule wie AfD-Bashing, im Unterricht „FCK-AfD-T-Shirts“ tragende Lehrer, einseitiges Unterrichtsmaterial und Aushänge, in denen zu Demonstrationen gegen die AfD aufgerufen werde. Im dritten Schritt wird angeboten, auf einem Kontaktformular der AfD-Fraktion über mutmaßliche Neutralitätsverstöße zu berichten.

Nach welchen rechtlichen Kriterien beurteilt werden soll, ob im konkreten Fall ein Neutralitätsverstoß vorliegt, bleibt offen. Zwar hat die Hamburger AfD-Fraktion auch die Regelung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Landesschulgesetz und das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot in ihrem Aktionsportal wiedergegeben. Diese gesetzlichen Regelungen kommen aber ihrem Wortlaut nach ohne einen Rückgriff auf ein Neutralitätsgebot aus. Der spezifische Sinn des Neutralitätsgebots, dem die AfD-Aktion im Bereich der Schule Geltung verschaffen will, ergibt sich aus der konkreten politischen Situation. Die angeführten Beispielfälle sollen belegen, dass die AfD in Schulen Angriffen ausgesetzt ist. Die AfD-Fraktion bezieht damit eine Verteidigungsposition, in der sie „das Neutralitätsgebot“ wie ein Geschütz in Stellung bringt. „Neutralität“ wird so zu einem Kampfbegriff. Zu dieser Paradoxie kommt es, weil das Neutralitätsgebot als ein Prinzip in den Schulbereich eingeführt wird, dessen Geltungsanspruch über die bloßen Beispielfälle hinausreicht. Was dieses Prinzip für die politische Bildung in der Schule bedeuten soll, bleibt völlig unbestimmt. Durch diese Inhaltsleere wird der Beliebigkeit die Tür geöffnet. So wird eine Unsicherheit geschaffen, die in der Lehrerschaft Angst hervorrufen kann.

Die Kontextabhängigkeit des Prinzips der Neutralität

Das Prinzip der Neutralität ist polemisch verwendbar, weil es seinen Sinn nicht in sich selbst trägt. Es erhält eine Bedeutung immer erst im Verhältnis zu der Sache oder Person, die „neutral“ beurteilt oder behandelt werden soll.³ Daher hängt der jeweilige Sinn des Neutralitätsprinzips von dem Kontext ab, für den es postuliert wird. Die innerstaatliche Neutralität wird in der Staatslehre als ein Kennzeichen des modernen europäischen Staates verstanden, der die konfessionellen Bürgerkriege dadurch überwinden konnte, dass er sich nicht durch einen religiösen Wahrheitsanspruch, sondern durch weltliche Zwecke legitimiert. Eine rechtliche Gestalt hat dieses Staatsverständnis in der Religionsfreiheit gefunden (vgl. Böckenförde, 1970, S. 267; ders., 1967, S. 43 f., 49 ff.). Dadurch wurde der Ausprägung des Prinzips als weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates der Weg gewiesen.

Um die rechtliche Verbindlichkeit einer Verfassungsnorm zu erlangen, bedarf der Gedanke der innerstaatlichen Neutralität einer Entscheidung des Verfassungsgebers

oder einer Konkretisierung und Verdichtung durch die Verfassungsrechtsprechung. In den Wortlaut des Grundgesetzes haben die Begriffe „neutral“ oder „Neutralität“ keinen Eingang gefunden. Zu einem verfassungsrechtlichen Maßstab hat sich das Prinzip der staatlichen Neutralität erst schrittweise und fallbezogen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgebildet. Die beiden Senate des Gerichts haben das Prinzip der Neutralität des Staates für die verschiedenen Anwendungsbereiche aus den diese speziell betreffenden Normen des Grundgesetzes hergeleitet. Entsprechend unterschiedlich hat die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung das Prinzip der staatlichen Neutralität jeweils bereichsspezifisch konkretisiert. Die jeweiligen Konkretisierungen dürfen daher nicht ohne Beachtung ihres Zusammenhangs in einen anderen Bereich übertragen werden.

Schutz der Chancengleichheit der Parteien durch das Neutralitätsgebot

Im Verhältnis zu den politischen Parteien ist der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des Prinzips der Chancengleichheit der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetzes (GG) zur Neutralität verpflichtet.

Der Aktion „neutrale Schule“ der Hamburger AfD-Fraktion ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2018 vorausgegangen (BVerfGE 148, 11). Darin hat der Zweite Senat auf Antrag der AfD-Bundespartei festgestellt, dass die damalige Bundesbildungsministerin Wanka durch die Veröffentlichung einer Pressemitteilung vom 4. November 2015 auf der Homepage ihres Ministeriums die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat. In der Pressemitteilung war die Ministerin unter der Überschrift „Rote Karte für die AfD“ dem Motto „Rote Karte für Merkel – Asyl braucht Grenzen!“ einer für den 7. November 2015 von der AfD angemeldeten Demonstration entgegengetreten.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Das Bundesverfassungsgericht interpretiert diese Bestimmung von dem in Art. 20 Abs. 2 GG normierten Demokratieprinzip her. Die Wahlen und Abstimmungen, in denen das Volk die von ihm ausgehende Staatsgewalt ausübt, sind der Bezugspunkt dieser politischen Willensbildung. Die Wahlen müssen frei sein. Deshalb ist die Offenheit des Prozesses der politischen Meinungs- und Willensbildung der Wählerinnen und Wähler verfassungsrechtlich geboten. Durch dieses Gebot wird die durch Art. 21 Abs. 1 GG garantierte Chancengleichheit der politischen Parteien geprägt (BVerfGE 148, 11 [23 f. Rn. 40 ff. m.w.N.]). Auch Staatsorgane wirken auf die Meinungs- und Willensbildung des Volkes ein. Dabei dürfen sie aber nicht das Recht auf Chancengleichheit der untereinander im Wettbewerb stehenden Parteien verletzen. Zur Abgrenzung erlaubter Einwirkungen der Staatsorgane auf die Meinungs- und Willensbildung des Volkes von rechtswidrigen Eingriffen in das Recht der Parteien auf Chancengleichheit zieht das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Neutralität heran.⁴ „Die Staatsorgane haben als solche allen zu dienen und sich im Wahlkampf neutral zu verhalten“ (BVerfGE 44, 125 [144]; 138, 102 [111 Rn. 33]). Sie

dürfen nicht „als solche“ parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken (BVerfGE 138, 102 [110 f. Rn. 31]; 44, 125 [146]). Mit der Formulierung „als solche“ ist die amtliche Funktion der Staatsorgane gemeint. Es ist ihnen verboten, sich „in amtlicher Funktion“ im Hinblick auf Wahlen mit Parteien zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen.⁵

In seinem Urteil vom 2. März 1977 zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung hat das Bundesverfassungsgericht ein ausdrückliches „Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf“ (BVerfGE 44, 125 [144]) als verfassungsrechtlichen Maßstab eingeführt. In dem Fall ging es um die Verwendung von Informationsmaterial der Bundesregierung für die Wahlwerbung der Regierungsparteien. Nach dem Urteil dürfen „die von der Allgemeinheit erbrachten und getragenen finanziellen Mittel und Möglichkeiten des Staates“ nicht zugunsten oder zulasten von politischen Parteien in parteiergreifender Weise eingesetzt werden (ebd., S. 143). Die neuere Rechtsprechung zur Beteiligung von Regierungsmitgliedern am politischen Meinungskampf hat die Anwendung des Neutralitätsgebots auf die Einwirkung von Staatsorganen auf Wahlkämpfe weiter spezifiziert. Die Kriterien sind für jedes Staatsorgan gesondert unter Zugrundelegung der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Rechte und Pflichten zu bestimmen (BVerfGE 138, 102 [111 f. Rn. 35]). So sind die Maßstäbe, anhand deren das Bundesverfassungsgericht Äußerungen des Bundespräsidenten zu politischen Parteien überprüft hat (BVerfGE 136, 323), nicht auf die Mitglieder der Bundesregierung übertragbar (BVerfGE 138, 102 [112 Rn. 35]). Hier zeigt sich, dass das Prinzip der staatlichen Neutralität in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht kontextgebunden ist: bei seiner Konkretisierung zu einem justiziablen Maßstab an den Kontext seiner rechtlichen Begründung – hier die auf freie Wahlen bezogene politische Willensbildung des Volkes – und bei der Anwendung auf den betroffenen Sachbereich an dessen realen Kontext.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2014 betraf die Äußerung der damaligen Bundesfamilienministerin Schwesig in einem Zeitungsinterview im Vorfeld der Landtagswahl 2014 in Thüringen, in dem sie sinngemäß dazu aufgerufen hatte, die NPD nicht zu wählen (BVerfGE 138, 102 [121 Rn. 65]). Der Zweite Senat hat in dieser Entscheidung verdeutlicht, dass das Neutralitätsgebote im Wahlkampf zwar auch für die Mitglieder der Bundesregierung gilt, es aber nicht ausschließt, dass der Inhaber eines Ministeramts „außerhalb seiner amtlichen Funktionen“ am politischen Meinungskampf teilnimmt und in den Wahlkampf eingreift, insbesondere, wenn ein Regierungsmitglied „im parteipolitischen Kontext agiert“ (ebd., S. 119 Rn. 58, S. 116 f. Rn. 50). Wenn ein Regierungsmitglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch nimmt, ist es hingegen dem Neutralitätsgebote unterworfen (ebd., S. 118 Rn. 53, S. 115 Rn. 45). Unter den konkreten Umständen des Falles war die Ministerin Schwesig nach diesen beiden Kriterien nicht an das Neutralitätsgebote gebunden und hatte daher nicht das Recht der NPD auf Chancengleichheit verletzt (ebd., S. 121 ff. [Rn. 69]).

In dem schon erwähnten Fall der gegen eine angemeldete Demonstration der AfD gerichteten Presseerklärung der damaligen Bundesbildungsministerin Wanka hat-

te der Zweite Senat die der Bundesregierung erlaubte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit von einem Eingriff in den Wettbewerb der politischen Parteien abzugrenzen, der das Neutralitätsgebot verletzt. Auch hier hat er bei der Abgrenzung auf die der Bundesregierung zukommende Autorität und die Verfügung über staatliche Ressourcen abgestellt (BVerfGE 148, 11 [28 Rn. 52, 35 Rn. 68]). Während aber die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den zeitlichen Geltungsbereich des Rechts der politischen Parteien auf Chancengleichheit nur auf den Wahlvorgang und die Wahlvorbereitung erstreckt hatte (BVerfGE 44, 125 [146, 151 ff.]; 138, 102 [110 Rn. 30]), gibt der Senat im Wanka-Urteil diese Beschränkung auf: „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb in seiner Gesamtheit“ (BVerfGE 148, 11 [26 Rn. 46]). Der politische Wettbewerb zwischen den Parteien herrscht auch außerhalb von Wahlkämpfen und wirkt auf die Wahlentscheidungen der Wählerinnen und Wähler zurück. Dementsprechend erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien auch außerhalb von Wahlkampfzeiten die Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität (ebd., S. 25 Rn. 46). So dürfen Staatsorgane auch nicht die Ankündigung oder Durchführung einer Kundgebung durch eine politische Partei (in diesem Fall der AfD) zum Anlass nehmen, sich einseitig mit der Kundgebung oder der diese veranstaltenden Partei auseinanderzusetzen (ebd., S. 26 Rn. 47). Mit der Veranstaltung einer politischen Kundgebung nehme eine Partei den ihr durch Art. 21 Abs. 1 GG zugewiesenen Verfassungsauftrag wahr (ebd., Rn. 48). Damit lockert der Senat den Bezug der Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes auf Wahlen.⁶

Durch diese Auslegung des Art. 21 Abs. 1 GG erweitert sich der Bereich, in dem staatliche Amtsträger bei der Auseinandersetzung mit politischen Parteien dem Neutralitätsgebot unterliegen. Es gilt grundsätzlich auch für weniger hochrangige und für kommunale Amtsträger, die vor Ort meist rechtspopulistischen Parteiaktionen entgegenzutreten wollen. Dabei bleibt aber das Neutralitätsgebot an seine Begründung aus dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit gebunden. Es gilt daher nicht gegenüber Protestgruppen, die nicht als politische Partei organisiert sind. Insoweit hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auf das Sachlichkeitsgebot zurückgegriffen,⁷ dem nach einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedes Staatshandeln unterliegt.⁸

Wenn das Recht der Parteien auf Chancengleichheit den politischen Wettbewerb „in seiner Gesamtheit“ umfasst, liegt allerdings durchaus die Frage nahe, ob das Gebot der staatlichen Neutralität auch für Aufgabenbereiche des Staates gilt, die mittelbar Auswirkungen auf die Position einer Partei im politischen Meinungskampf haben können. Solche mittelbaren Auswirkungen können auch von der staatlichen Schule ausgehen, wenn in dieser etwa der Rechtspopulismus und die AfD zum Thema werden. Immerhin gibt es Berührungspunkte zwischen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und dem politischen Bildungsauftrag der Schule. Das Bundesverfassungsgericht erachtet die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung für notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willens-

bildung zu befähigen (BVerfGE 148, 11 [27 f. Rn. 51 m.w.N.]). Kann deshalb in Analogie zur der Bundesregierung aufgegebenen Öffentlichkeitsarbeit das Neutralitätsgebot auch den Bildungsauftrag der Schule begrenzen, wenn der Wettbewerb der Parteien betroffen ist?

Insofern ist jedoch entscheidend, dass die Schule in einem ganz anderen Verhältnis zum politischen Wettbewerb der Parteien steht als diejenigen Staatsorgane, für die im Verhältnis zu den Parteien das Neutralitätsgebot gilt. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zwischen der amtlichen Funktion von Regierungsmitgliedern und ihrer Teilnahme am politischen Meinungskampf „außerhalb ihrer amtlichen Funktionen“, weil es im Sinne des in Art. 21 GG anerkannten „Parteienstaats“ liegt, dass die Inhaber eines Regierungsamtes einer Partei angehören und in dieser auch Führungsverantwortung übernehmen (BVerfGE 138, 102 [117 Rn. 51]). Sie werden vom Bürger regelmäßig in einer „Doppelrolle als Bundesminister und Parteipolitiker“ wahrgenommen (BVerfGE 148, 11 [32 Rn. 63]). Dies gilt mehr oder weniger für alle durch politische Wahlen periodisch neu besetzten Ämter. Die Amtsinhaber stehen typischerweise auch selbst in einem Wettbewerbsverhältnis zu um das Amt konkurrierenden Parteien. Die Schule, in der sich die Stellenbesetzung von Rechts wegen nur nach der fachlichen Qualifikation richtet, steht außerhalb dieses Wettbewerbs der Parteien. Die Lehrer haben keine „Doppelrolle“, die entlang der Trennlinie von amtlicher Funktion und Teilnahme am parteipolitischen Meinungskampf aufgespalten werden könnte, an der das Neutralitätsgebot nach Art. 21 Abs. 1 GG ansetzt. Die Schule ist ein Ort der politischen Bildung. Sie ist kein Ort der politischen Willensbildung des Volkes, an der nach Art. 21 Abs. 1 GG die Parteien beteiligt sind.

Friedenssicherung in der Schule durch die weltanschaulich-religiöse Neutralität

Im Binnenbereich der Schule gilt der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität. In dieser Ausprägung erlangt der historische Sinn der innerstaatlichen Neutralität des Staates, religiöse Konflikte zu befrieden, unter heutigen Bedingungen rechtliche Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 16. Mai 1995 (BVerfGE 93, 1) aus der durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Glaubensfreiheit den „Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen“ gefolgert. „Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selbst in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden“ (ebd., S. 16 f). Demnach verstößt die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Art. 4 Abs. 1 GG (ebd., S. 24).

Eine neue Wendung genommen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates in den Verfahren zu Verfassungsbeschwerden muslimischer Lehrerinnen, die aus Glaubensgründen im

Unterricht ein Kopftuch tragen wollen. In seinem Urteil vom 24. September 2003 ist der Zweite Senat davon ausgegangen, dass das Tragen eines Kopftuchs durch die Beschwerdeführerin auch in der Schule unter den Schutz der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Glaubensfreiheit fällt (BVerfGE 108, 282 [298]). Damit tritt die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, die der Staat bei dem ihm in Art. 7 Abs. 1 GG erteilten Erziehungsauftrag zu wahren hat, in einen Widerstreit zur Glaubensfreiheit der muslimischen Lehrerin. Im Widerstreit zu deren Glaubensfreiheit können daneben auch Grundrechte von Schulkindern und ihrer Eltern stehen, nämlich die ebenfalls durch Art. 4 GG geschützte negative Glaubensfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG (ebd., S. 299). Nach dem Urteil hat der Landesgesetzgeber in diesem Spannungsverhältnis einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen (ebd., S. 302).

Das entsprechend geänderte Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu erfolgreichen Verfassungsbeschwerden von zwei von Sanktionen betroffenen Muslimas geführt. Nach dem Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 genügt es für das Verbot einer religiös motivierten Kopfbedeckung nicht, wenn diese abstrakt geeignet ist, den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität zu gefährden. Es muss zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen (BVerfGE 138, 296 [335 Rn. 101]). Im Rückgriff auf die dem Polizeirecht entstammende Kategorie der „Gefahr“ wird hier die friedenssichernde Funktion des Neutralitätsprinzips bis auf die konkreten Sachverhalte und deren Kontext heruntergebrochen.

Die „streitbare Demokratie“: nicht wertneutral

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennt kein unbedingt geltendes Neutralitätsprinzip. Vielmehr hat das Gericht schon im KPD-Urteil vom 17. August 1956 die Ermöglichung eines Verbots verfassungswidriger Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus als Lösung eines Grenzproblems der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung interpretiert. Danach verzichtet das Grundgesetz nicht mehr aus bloßer Unparteilichkeit auf die Aufstellung und den Schutz eines eigenen Wertsystems überhaupt. Der Verfassungsgeber habe bestimmte Grundprinzipien der Staatsgestaltung „als absolute Werte anerkannt“ und – kurz gesagt – zu ihrem Schutz das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber den politischen Parteien eingeschränkt. Dabei relativieren sich die einander widerstrebenden Prinzipien von Toleranz und Wertgebundenheit gegenseitig. In diesem Sinne bekennt sich der Verfassungsgeber dem Bundesverfassungsgericht zufolge zur „streitbaren Demokratie“ (BVerfGE 5, 85 [138 f.]). Das NPD-Urteil vom 17. Januar 2017 hat an dieser Position festgehalten (BVerfGE 144, 20 [195 f. Rn. 516]).

Spätestens seitdem das Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt gegeben hat, dass Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der AfD für das Amt ein Thema geworden sind,⁹ kann die von den AfD-Fraktionen angestoßene Diskussion um die staatliche Neutralität in der Schule nicht geführt werden, oh-

ne auch diesen Aspekt in den Blick zu nehmen. Dabei ist aber zu bedenken, dass das Grundgesetz rechtsstaatliche Vorkehrungen getroffen hat, durch welche die Dynamik der Verdächtigung eingehegt wird, die der Jakobiner-Parole „keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ eigen ist. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei und über die Verwirkung von Grundrechten wegen ihres Missbrauchs zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entscheidet nach Art. 21 Abs. 4 GG¹⁰ und nach Art. 18 GG das Bundesverfassungsgericht. Inwieweit vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts trotz des sog. Parteienprivilegs die Verfassungswidrigkeit einer Partei angenommen werden darf, wird umstritten bleiben.¹¹

Der Schulunterricht folgt anderen Regeln der Kommunikation als rechtsförmige Verfahren. Wie die Inhalte, durch welche die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes zu bestimmen ist (dazu BVerfGE 144, 20 [202 ff. Rn. 529 ff.]), und wie im Umgang miteinander der Schutz vor Verdächtigung in den Unterricht und die politische Bildung in der Schule umzusetzen sind, ist eine noch weitgehend offene Frage.

Anmerkungen

- 1 <https://afd-fraktion-hamburg.de/aktion-neutrale-schulen-hamburg>, Zugriff am 01.11.2018. Aus politikdidaktischer Sicht dazu Reinhardt (2019).
- 2 So auch das Meldeportal der AfD Fraktion im Sächsischen Landtag: <https://lehrersos.de/rechtsvorschriften-rund-um-das-neutralitaetsgebot/>, Zugriff am 25.2.2019.
- 3 Zur Neutralität als Relationsbegriff Schlaich (1972), insbes. S. 44. Danach entzieht sich das Neutralitätsprinzip einer einheitlichen, alle Rechtsgebiete überspannenden Definition. Zur neueren Entwicklung aus Sicht des geltenden Staatskirchenrechts: Heinig (2009), zur heuristischen Funktion S. 22.
- 4 BVerfGE 148, 11 (25 ff. Rn. 44 ff. m.w.N.); vgl. insbesondere Urteil vom 16.12.2014 (Schwesig), BVerfGE 138, 102 (110 f. Rn. 31 ff.), und schon Urteil vom 2.3.1977, BVerfGE 44, 125 (144).
- 5 Beschluss vom 23.2.1983, BVerfGE 63, 230 (243), im Anschluss an BVerfGE 44, 125 (141).
- 6 In dem zu der gleichen Sache im Eilverfahren ergangenen Beschluss vom 7.11.2015 ist sogar von dem „politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen“ die Rede (BVerfGE 140, 225 [227 Rn. 9]). Dieser Beschluss ist gemäß § 32 Abs. 7 Bundesverfassungsgerichtsgesetz von nur drei Richtern, also ohne Beratung im Senat, gefasst worden.
- 7 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.9.2017 – 10 C 6.16 – zu einem Aufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf gegen eine Dügida-Demonstration, <https://www.bverwg.de/de/130917U10C6.16.0>, Rn. 25, 26 ff.
- 8 BVerfGE 105, 252 (272), Warnung vor Glykol; BVerfGE 148, 11 (30 Rn. 59). Das Sachlichkeitsgebot gründet in dem alle Staatsorgane bindenden Willkürverbot (BVerfGE 57, 1 [8]).
- 9 Pressemitteilung vom 15.01.2019, <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20190115-pruefergebnis-zur-partei-alternative-fuer-deutschland-afd>, Zugriff am 4.2.2019.
- 10 In der seit dem 20.7.2017 geltenden Fassung; zuvor Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG.
- 11 Vgl. den Radikalen-Beschluss vom 22.5.1975, BVerfGE 39, 334 (349, 357 ff.); Böckenförde (1978).

Literatur

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1967): Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation (zuerst 1967), in ders. (1976), S. 42 ff.
- Ders. (1970): Das Grundrecht der Gewissensfreiheit (zuerst 1970), in ders. (1976), S. 253 ff.
- Ders. (1976): Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt am Main
- Ders. (1978): Verhaltensgewähr oder Gesinnungstreue? Sicherung der freiheitlichen Demokratie in den Formen des Rechtsstaats (zuerst 1978), in ders.: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Staats-
theorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt am Main 1991, S. 277 ff.
- BVerfGE: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Tübingen. Im Internet:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche_Formular.html?nn=5399828&facettedYear=2019&language_=de. Die Zählung der Randnummern (Rn.) kann dort etwas abweichen.
- Heinig, Hans Michael (2009): Die religiös-weltanschauliche Neutralität nach dem Grundgesetz. epd-Dokumentation 31/2009, S. 17 ff., zur heuristischen Funktion S. 22. Im Internet: <https://www.uni-potsdam.de/u/eikr/files/Festvortrag.pdf>
- Reinhardt, Sibylle (2019): „Jagd auf Lehrer statt Beutelsbacher Konsens. Kommentar zum Portal „Neutrale Schulen“ der AfD in Hamburg. In: GWP Heft 1, S. 13-19
<https://doi.org/10.3224/gwp.v68i1.01>
- Schlaich, Klaus (1972), Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht. Tübingen